

Betriebssatzung für den „Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg“

Aufgrund des § 6 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA Nr. 15, S. 141) beschließt der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 12. Dez. 2006 folgende Betriebssatzung:

§ 1 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg“ (ISBA).

§ 2 Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Betreuung und Bewirtschaftung der Infrastrukturanlagen des Industrie- und Gewerbeparks und der dazugehörigen Infrastruktur außerhalb des Geländes der Stadt Arneburg sowie die Immobilienverwaltung und die Verwaltung des Bauhofes werden als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Infrastruktureinrichtungen der Bereiche

Bahn
Energieversorgungsanlagen Strom und Gas
Straßen und Plätze
Hafen
Regenwasser
sowie die
Immobilienverwaltung und
die Verwaltung des Bauhofes der Stadt

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des ISBA beträgt 10.000,00 €.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Zur Leitung des ISBA wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter selbständig geleitet soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der Betriebsleiter für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Stadtrat bestimmt den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Bestellung kann zeitlich befristet werden. Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einmal im Quartal je Geschäftsjahr über die Entwicklung des Eigenbetriebes mit Bezug auf den Wirtschaftsplan schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses der Stadt Arneburg und einem Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes und dem Bürgermeister oder einem von ihm namentlich bestellten Vertreter.
- (2) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung durch den Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet die Angelegenheiten, die ihm durch die GO, das EigBG und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind, soweit die Zuständigkeit nicht gem. § 9 Abs. 3 EigBG der Betriebsleitung übertragen oder dem Stadtrat vorbehalten sind, sowie in folgenden Fällen:
 - Festsetzung von Tarifen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 EigBG (Nutzungsentgelte)
 - die Entscheidung über Einzelvorhaben bei neuen Geschäften ab 5.000 € und für wiederkehrende Geschäfte ab 10.000 €,
 - den Abschluss von Verträgen, ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 EigBG, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50 T€ nicht übersteigt
 - Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Vermögensplanes und den Betrag von 20 T€ überschreiten
 - den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 GO

- sonstige wichtige Entscheidungen des Eigenbetriebes; Grundsatzentscheidungen verbleiben beim Stadtrat.

(4) Der Betriebsausschuss tagt mindestens einmal im Halbjahr. Näheres bestimmt seine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach § 44 GO, der Hauptsatzung, dem EigBG und dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 7 Informationspflichten, Kontrollrechte

(1) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten so rechtzeitig zu unterrichten, dass der Stadtrat im Falle seiner Zuständigkeit als Kontrollorgan eingreifen kann. Auf Verlangen hat sie dem Bürgermeister Auskunft zu erteilen.

(2) Das Kontrollrecht des Stadtrates umfasst neben der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Anordnungen auch die Fragen der Zweckmäßigkeit.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung und Entlassung der im Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger sowie über die weiteren personalrechtlichen Befugnisse.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsplan

(1) Für das Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan gem. § 15 Abs. 1 EigBG und auf der Grundlage des § 110 Abs. 3 GO LSA ein Finanzplan aufzustellen.

- (2) Für die Aufstellung, Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die Vorschriften der §§ 15, 16 EigBG i. V. mit §§ 1 – 3, 15 EigBVO, für den Finanzplan die Vorschriften des § 98 GO LSA i. V. m. §§ 4, 15 EigBVO.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des § 18 EigBG i. V. m. §§ 6 ff. EigBVO. Die Kosten der Prüfung trägt der Eigenbetrieb.

§ 12 Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, die mit der Stadtkasse / Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg – Goldbeck nicht verbunden ist.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebssatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Bekanntmachung / Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung ist entsprechend Hauptsatzung der Stadt Arneburg bekannt zu geben.
- (2) Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Betriebssatzung vom 30.11. 2004 außer Kraft.

Arneburg, den 12. Dez. 2006



Dr. Siegfried Rutter
Bürgermeister

